

Beilage 482/2005 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 und das Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetz 1999 geändert werden (Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2005 - Oö. G-DRÄG 2005)

[Landtagsdirektion: L-212/5-XXVI,
miterl. **Beilage 333/2004**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf wird das bisherige Dienstprüfungssystem durch ein in Module gegliedertes Dienstausbildungssystem ersetzt. Anders als bisher ist die Dienstausbildung nicht als Voraussetzung für das Erreichen einer bestimmten Verwendung, sondern erst nach dem Erreichen der Verwendung erfolgreich zu absolvieren.

Gleichzeitig werden neue EU-Richtlinien zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Gemeindebediensteten umgesetzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts einschließlich des Dienstvertragsrechts der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG den Ländern.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die beabsichtigten Gesetzesänderungen bewirken keine finanzielle Mehrbelastung für die öö. Gemeinden und Gemeindeverbände.

IV. EU-Konformität

Art. I und II stehen mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch. Art. III beinhaltet die zwingend notwendige Umsetzung folgender EU-Richtlinien in innerstaatliches Recht:

- Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (ABl. Nr. L 23 vom 28.1.2000, S. 57);

- Richtlinie 2001/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. Nr. L 195 vom 19.7.2001, S. 46).

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I (Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002)

Zu Art. I Z. 2 (§ 24 Abs. 2 Z. 4a Oö. GDG 2002):

Durch die Neuregelung der Dienstausbildung besteht nunmehr auch für Vertragsbedienstete eine gesetzliche Verpflichtung, die Dienstausbildung in der vorgeschriebenen Zeit abzulegen. Als Konsequenz bei Verletzung dieser Pflicht ohne triftige Gründe wie Karenzen, geburtsbedingte Abwesenheiten, langandauernde Krankenstände oder sonstige begründete längere Abwesenheiten soll der Dienstgeber die Möglichkeit erhalten, sich durch Kündigung von Vertragsbediensteten zu trennen, die die Allgemeine Ausbildung (Modul 2) nicht erfolgreich ablegen.

Zu Art. I Z. 3 (§ 33 Abs. 2 Oö. GDG 2002):

Der erste Satz des Abs. 2 wird klarer formuliert und stellt nun nicht mehr auf das Vorliegen eines dienstlichen Interesses ab. Vielmehr wird vor allem für körperlich beeinträchtigte Bedienstete ein Nachsehen von der Dienstausbildung oder Teilen davon ermöglicht, wenn auf Grund der Beeinträchtigung die Ablegung einer Prüfung unzumutbar oder gar nicht möglich ist. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von bereits anderweitig abgelegten Dienstprüfungen bzw. Dienstausbildungen ist nun im § 80a Abs. 2 geregelt und kann hier entfallen. Eine bisher mögliche sogenannte "Prüfungsaufgabe" wird es nicht mehr geben, weil die Ablegung der Dienstausbildung künftig ohnehin verpflichtend vorgesehen ist.

Zu Art. I Z. 4 (§ 34 Abs. 1 Z. 2 Oö. GDG 2002):

Als Definitivstellungserfordernis sieht die Ausbildungsverordnung die Ablegung des Moduls 2 vor.

Zu Art. I Z. 5 (§§ 74 bis 76 Oö. GDG 2002):

Zu § 74 Oö. GDG 2002:

Abs. 1 enthält das gemeinsame Ziel der Dienstausbildung und der Fortbildung.

Abs. 2: Bisher sind - primär als Definitivstellungserfordernis - für fast alle Verwendungen in der Allgemeinen Verwaltung und im Technischen Dienst Dienstprüfungen vorgesehen. Die Ablegung der Prüfungen erfolgt grundsätzlich freiwillig, und zwar schriftlich im Rahmen einer Klausur und mündlich vor einer Prüfungskommission. Das neue Dienst**ausbildung**ssystem ersetzt das bisherige Dienstprüfungssystem zur Gänze.

Grundgedanke des neuen Besoldungssystems nach dem Oö. GDG 2002 ist die Gleichbehandlung von Beamten und Vertragsbediensteten. Für die Aus- und Fortbildung wird dies nunmehr nachgeholt.

Alle Gemeinde(verbands)bediensteten, die ab 1. Juli 2002 in den Gemeinde(verbands)dienst aufgenommen wurden und somit in den Anwendungsbereich des Oö. GDG 2002 fallen, werden **verpflichtet**, die in

ihrer Verwendung vorgesehene Dienstausbildung abzulegen (siehe auch die Übergangsbestimmung des § 216a). Die Dienstausbildung ist also nicht zum Erreichen, sondern **nach** Erreichen einer Verwendung verpflichtend. Ein Ablegen von Prüfungen auf "Vorrat" ist damit grundsätzlich nicht mehr möglich.

Die **Dienstausbildung** ist in Module gegliedert, wobei nach Erfordernis der jeweiligen Verwendungen bestimmte Module zu absolvieren sind. Die zu erlassende Ausbildungsverordnung legt in Anlehnung an die Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung konkret fest, in welchen Verwendungen welches Modul in welchem Ausmaß (Ausbildungstypen) zu absolvieren ist.

Abs. 3 regelt die **Fortbildung** und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 74 Abs. 3. Der wesentliche Unterschied zur verpflichtenden Dienstausbildung ist, dass die Teilnahme an Veranstaltungen der Fortbildung grundsätzlich - wie bisher - freiwillig ist. Bestehen dienstliche Erfordernisse, wird auch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verpflichtend.

Zu § 74a Oö. GDG 2002:

Im Modul 1 werden den Bediensteten grundsätzliche Informationen über das Dienstverhältnis und den Dienstgeber vermittelt bzw. Informationsmöglichkeiten aufgezeigt. Das Modul 1 besteht aus einer Einführungsveranstaltung. Eine Prüfung ist nicht vorgesehen. Das Nähere (Zeitraum der Ablegung) wird in der Ausbildungsverordnung geregelt.

Zu § 74b Oö. GDG 2002:

Abs. 1 bis 4: Das Modul 2 bildet die allgemeine Grundausbildung, in der verwaltungsspezifisches Allgemeinwissen (Dienstrecht, Gemeinderecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsverfahrensrecht, Behördenaufbau, Finanzwesen, Grundstrukturen der EU und dgl.) vermittelt wird. Modul 2 ist 36 Monate ab Beginn des Dienstverhältnisses abzulegen.

Bedienstete, die Modul 2 abzulegen haben, sind vom Dienstgeber frühzeitig auf die maßgeblichen Fristen für die Ablegung der Dienstausbildung hinzuweisen. In welchen Verwendungen das Modul 2 verpflichtend vorgesehen ist, ergibt sich aus der Anlage zur Ausbildungsverordnung. Zusätzlich zum Dienstausbildungslehrgang wird auch die Aneignung von Wissen durch Selbststudium vorausgesetzt.

Abs. 5: Die Teilnahme am Dienstausbildungslehrgang ist nicht verpflichtend vorgesehen. Wenn sich der (die) Bedienstete für die Teilnahme am Dienstausbildungslehrgang entscheidet, **hat** ihn (sie) der Bürgermeister zum nächsten vom Oö. Gemeindebund, Österreichischen Städtebund oder einzelnen Gemeinden bzw. Städten angebotenen Lehrgang zuzulassen, wenn die einjährige Verwendung gegeben ist. Der Gemeindevorstand **kann** den (die) Bedienstete(n) aber auch zu einem früheren Zeitpunkt zulassen.

Der Dienstausbildungslehrgang kann - nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten bzw. freien Plätze - auch mehrmals besucht werden. Ein Anspruch darauf besteht aber nicht. Die Zeit der Teilnahme am Dienstausbildungslehrgang gilt - bei erstmaliger Teilnahme - als Dienstzeit. Die Zeit der Teilnahme an der schriftlichen Dienstprüfung sowie die hierfür angemessene Reisezeit gilt auch bei Wiederholungen als Dienstzeit.

Abs. 6: Die Dienstprüfung kann zweimal innerhalb von 18 Monaten ab dem ersten Antreten zur Prüfung wiederholt werden. Wird sie innerhalb dieses Zeitraums bestanden, gilt sie als fristgerecht abgelegt (vgl. dazu § 80 Abs. 2).

Wird Modul 2 nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums (erstes Antreten innerhalb von 36 Monaten ab Beginn des Dienstverhältnisses; zweites und

drittes Antreten innerhalb von 18 Monaten ab dem erstmaligen Antreten) erfolgreich abgelegt, wird die Vorrückung gemäß § 169 Abs. 1 Z. 1 so lange gehemmt, bis die Prüfung nachgeholt wird. Bei Vertragsbediensteten bildet dies überdies einen Kündigungsgrund nach § 24 Abs. 2 Z. 4a.

Abs. 7: Für mobilitätsbehinderte Bedienstete sind barrierefreie zugängliche Lehrgangsräume vorzusehen. Spezielles Augenmerk erfordern die besonderen Bedürfnisse der gehörlosen Bediensteten bei der Prüfungsvorbereitung.

Abs. 8: Im Dienstausbildungslehrgang werden die im Modul 2 geforderten grundlegenden Kenntnisse vermittelt. Die Gewährung des Sonderurlaubs für die Vorbereitung zur Dienstprüfung im Rahmen des Selbststudiums ist Aufgabe der Dienststelle. Zum Unterschied vom Sonderurlaub aus anderen Gründen nach § 126 Oö. GDG 2002 besteht hier ein Anspruch auf den Sonderurlaub. Eine Umwandlung des Sonderurlaubs in Erholungsurlaub ist nicht möglich.

Die Vorgesetzten sollten bei der Arbeitsverteilung auf die intensive Prüfungsvorbereitungsphase Rücksicht nehmen (möglichst keine Überstunden oder Mehrstunden anordnen).

Zu § 74c Oö. GDG 2002:

Abs. 1: Modul 3 ist die für die jeweilige Verwendung erforderliche Fachausbildung, die sich insbesondere auf die der **konkreten** Verwendung entsprechenden Materiegesetzte (unter Heranziehung der Aufgabenbeschreibung) erstreckt. Die zu erlassende Ausbildungsverordnung regelt als Ausnahme davon für jene Bediensteten, die in absehbarer Zeit im Rahmen der Personalplanung der Gemeinde eine neue Verwendung in Aussicht haben bzw. sogar in Erwartung auf diese neue Verwendung in den Gemeindedienst aufgenommen wurden, diese Verwendung aber noch nicht haben, Folgendes: In diesen Fällen ist es nicht sinnvoll, Modul 3 für die letztlich nur vorübergehende "alte" Verwendung zu verlangen, sondern bereits die Ablegung des Moduls 3 für die künftige Verwendung zu ermöglichen. Der (Die) Bedienstete hat hierfür beim Vorsitzenden der Prüfungskommissionen (Leiter der Abteilung Gemeinden) anzusuchen. Der Gemeindevorstand hat zu bestätigen, dass die künftige Verwendung in der Personalplanung für diesen (diese) Bedienstete(n) tatsächlich vorgesehen ist, und sie dem (der) Bediensteten auch in absehbarer Zeit, also nicht erst in mehreren Jahren, zukommen soll. Diese Bestätigung dient dem Vorsitzenden der Prüfungskommissionen als Entscheidungsgrundlage, kann aber keinesfalls als Präjudiz in dem Sinn verstanden werden, dass der (die) Bedienstete daraus einen Anspruch auf die neue Verwendung ableiten könnte. Gleiches ist in der Ausbildungsverordnung für die Ablegung von Modul 2 vorgesehen.

Abs. 2: Ein Dienstausbildungslehrgang wie bei Modul 2 ist nicht vorgesehen. Bei Modul 3 wird vorausgesetzt, dass die Bediensteten im Rahmen des Selbststudiums neben der beruflichen Praxis das für ihre Verwendung erforderliche Fachwissen erwerben. Soweit das Erwerben von Kenntnissen mittels e-learning erfolgt, hat der Dienstgeber dem (der) Bediensteten die vorhandenen technischen Ausstattungen des Dienstgebers (Hardware) zur Verfügung zu stellen.

Abs. 3: Modul 3 ist mit erfolgreicher Ablegung der mündlichen Fachprüfung abgelegt, wobei ein Antreten zur Prüfung erst nach erfolgreicher Ablegung der Dienstprüfung von Modul 2 möglich ist (vgl. dazu § 78 Abs. 2a Z. 2). Auf Wunsch des (der) Bediensteten kann bei einzelnen insbesondere wissenschaftlichen Verwendungen eine von ihm (ihr) selbständig erstellte Projektarbeit Ausgangspunkt dieser mündlichen Fachprüfung sein.

Die Zeit des Prüfungsgesprächs bzw. die angemessene Reisezeit gilt als

Dienstzeit, auch bei mehrmaligen Wiederholungen.

Abs. 4 und 5: Die Fachprüfung muss innerhalb von 24 Monaten ab der Ablegung von Modul 2 abgelegt werden und kann zweimal innerhalb von 18 Monaten ab dem ersten Antreten zur Prüfung wiederholt werden. Wird sie innerhalb dieses Zeitraums bestanden, gilt sie als fristgerecht abgelegt (vgl. dazu § 80 Abs. 2).

Abs. 6: Wird Modul 3 binnen der vorgesehenen Frist nicht erfolgreich abgelegt, weil der Bedienstete entweder nicht antritt oder die Prüfung dreimal nicht besteht, kann dem (der) Bediensteten auch ohne seine Zustimmung eine neue Verwendung zugewiesen werden. Das Nichtablegen der Fachprüfung stellt bei Beamten und Beamtinnen ein wichtiges dienstliches Interesse für eine Versetzung nach § 139 oder eine Verwendungsänderung nach § 140 Abs. 2 dar. Es bildet generell auch einen Grund für die Hemmung der Vorrückung.

Abs. 7: Für die Prüfungsvorbereitung, die in Form des Selbststudiums abläuft, besteht ein Anspruch auf 20 Wochenstunden (bei Vollbeschäftigung) Sonderurlaub, weil im Rahmen des Selbststudiums unter anderem auch Fachgebiete zu erlernen sind, die am konkreten Arbeitsplatz nicht oder nur am Rande zu vollziehen sind.

Die Vorgesetzten sollen bei der Arbeitsverteilung auf die intensive Prüfungsvorbereitungsphase Rücksicht nehmen (möglichst keine Überstunden oder Mehrstunden anordnen).

Zu § 74d Oö. GDG 2002:

Modul 4 sieht eine Führungskräfteausbildung vor. Die wesentlichen Inhalte und in welchen Verwendungen Modul 4 abzulegen ist, ist in der Ausbildungsverordnung zu regeln. Eine Prüfung ist nicht vorgesehen. Abgesehen davon kann der Dienstgeber jenen Führungskräften, die Modul 4 nach der Ausbildungsverordnung nicht ablegen müssen, eine **Fortbildung** für Führungskräfte im Sinn des § 74 Abs. 3 Z. 3 auferlegen, wenn es die dienstlichen Interessen erfordern.

Zu § 75 Oö. GDG 2002:

Der Inhalt des bisherigen § 75 (Ziel der Dienstprüfungen) wird im neuen § 74 geregelt. Der neue § 75 bestimmt, welche Module im Falle von Verwendungsänderungen abzulegen sind. Modul 1 und 4 sind jedenfalls nur einmal abzulegen (**Abs. 1 und 6**).

Die Abs. 2 und 3 regeln die Ablegung von Modul 2.

Abs. 2: Wenn Modul 2 im Zeitpunkt einer Verwendungsänderung (noch) nicht abgelegt wurde, sei es, dass es für die bisherige Verwendung nach der Ausbildungsverordnung nicht erforderlich war oder die Verwendungsänderung innerhalb der Frist zur Ablegung von Modul 2 erfolgte, ist Modul 2 jedenfalls abzulegen, wenn in der Anlage zur Ausbildungsverordnung (arg. "nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung") für die neue Verwendung Modul 2 vorgesehen ist.

Abs. 3: In jenen Fällen, in denen Modul 2 bereits einmal abgelegt wurde, gilt Folgendes: Da die Ausbildungsverordnung für Modul 2 verschiedene Ausbildungstypen (AT) vorsieht, die sich je nach Verwendung in Inhalt, Umfang und Schwierigkeitsgrad unterscheiden, ist Modul 2 im Falle einer Verwendungsänderung nur dann im neuen AT abzulegen, wenn in der bisherigen Verwendung der AT 1 erforderlich war und für die neue Verwendung AT 3 in der Ausbildungsverordnung vorgesehen ist (vgl. dazu die Anlage zur Ausbildungsverordnung).

Die Abs. 4 und 5 regeln die Ablegung von Modul 3.

Abs. 4: Modul 3 ist - wenn es (noch) nicht abgelegt wurde - nur dann abzulegen, wenn in der Anlage zur Ausbildungsverordnung (arg. "nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung") für die neue Verwendung Modul 3 vorgesehen ist.

Abs. 5: Wurde Modul 3 bereits einmal abgelegt, ist es dann (zur Gänze) neu abzulegen, wenn gemäß der Ausbildungsverordnung ein höherer AT für die neue Verwendung vorgesehen ist.

Zu § 76 Oö. GDG 2002:

Es wird bestimmt, was die Ausbildungsverordnung zwingend zu regeln hat, wobei die Aufzählung nicht taxativ ist.

Zu Art. I Z. 6 und 7 (§ 77 Abs. 1 Oö. GDG 2002):

Anpassung an das neue Dienstausbildungssystem. Die Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Zusammensetzung der Kommissionen und der Bestellung der Mitglieder wird an das neue Ausbildungssystem angepasst.

Zu Art. I Z. 8 und 9 (§ 77 Abs. 2 Oö. GDG 2002):

Nach bisherigem Wortlaut hat der Leiter (die Leiterin) der Abteilung Gemeinden jeder Prüfungskommission nur anzugehören. Nunmehr ist er (sie) zum (zur) Vorsitzenden der Prüfungskommissionen zu bestellen. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Funktion ein Ersatzmitglied. Weiters sollen künftig auch Vertragsbedienstete zu Mitgliedern von Prüfungskommissionen bestellt werden können.

Zu Art. I Z. 10 (§ 78 Abs. 1, 2 und 2a Oö. GDG 2002):

Abs. 1: Liegen die allgemeinen Voraussetzungen nach Abs. 2, die besonderen Voraussetzungen nach Abs. 2a und jene besonderen Voraussetzungen, die in der Ausbildungsverordnung geregelt sind, vor, **ist** der (die) Bedienstete vom (von der) Vorsitzenden der Prüfungskommissionen zur schriftlichen Dienstprüfung bzw. mündlichen Fachprüfung zuzulassen. Dabei ist der (die) Bedienstete an die angebotenen Prüfungstermine gebunden und kann keine Sondertermine verlangen.

Abs. 2: Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist - wie bisher - ein aufrechtes Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) (Z. 1). Weiters muss eine mindestens einjährige Verwendung in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband vorliegen (Z. 2). Diese Zeiten sind auch dann anzurechnen, wenn sie von Staatsangehörigen der EWR-Mitgliedsstaaten in entsprechenden Einrichtungen eines EWR-Mitgliedsstaates zurückgelegt wurden.

Das bisherige Erfordernis der "zufriedenstellenden" bzw. "entsprechenden" Dienstleistung für die Zulassung zur Dienstprüfung entfällt angesichts der grundsätzlichen Verpflichtung zur Ablegung der Dienstausbildung.

Abs. 2a: Als besondere Voraussetzung wird der Besuch einer persönlichkeitsbildenden Fortbildungsveranstaltung geregelt (Z. 1). Das Ziel der persönlichkeitsbildenden Fortbildungsveranstaltung ist das Erlangen von Qualifikationen, insbesondere in den Bereichen Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit. Der (Die) Bedienstete hat sich zu den entsprechenden Veranstaltungen selbst rechtzeitig anzumelden. Das Nähere ist in der Ausbildungsverordnung geregelt. In der periodisch erscheinenden oö. Gemeindezeitung etwa werden die entsprechenden Veranstaltungen bekanntgegeben. Besondere Voraussetzung für die Ablegung der mündlichen Fachprüfung von Modul 3 ist überdies die erfolgreiche Ablegung der schriftlichen Dienstprüfung von Modul 2 (Z. 2).

Zu Art. I Z. 11 (§ 79 Oö. GDG 2002):

Abs. 1: Wenn sich ein (eine) Bedienstete(r) von der schriftlichen Dienstprüfung oder mündlichen Fachprüfung nicht vorher abmeldet, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die übrigen Bestimmungen des bisherigen § 79 wurden auf Grund der Neuregelung der einzelnen Prüfungen obsolet bzw. werden in der Ausbildungsverordnung geregelt.

Abs. 2: Auf allfällige in der Person des (der) Bediensteten gelegene Behinderungen ist soweit als möglich Bedacht zu nehmen. Ist beispielsweise ein Bediensteter (eine Bedienstete) auf Grund einer Sehbehinderung nicht in der Lage, die Prüfung in schriftlicher Form abzulegen, kann vom Erfordernis der Schriftlichkeit abgesehen werden. Bei gehörlosen Bediensteten ist im Regelfall ein (eine) Gebärdendolmetscher(in) beizuziehen.

Zu Art. I Z. 12 (§ 80 Oö. GDG 2002):

Die Bestimmungen des bisherigen § 80 wurden zum Teil bei den einzelnen Modulen geregelt, zum Teil wurden sie obsolet.

Abs. 1 gibt dem Bürgermeister die Möglichkeit, die Frist zur Ablegung der Prüfungen bzw. zur Wiederholung der Prüfungen aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen zu verlängern. Berücksichtigungswürdige Gründe für die Verlängerung der Fristen sind z.B. Dienstfreistellungen, Außerdienststellungen, Sabbatical oder sonstige dienstlich oder durch Krankheit begründete - meist längere - Abwesenheiten, aber auch Situationen mit intensiven familiären Betreuungspflichten neben der Dienstverrichtung. Die Tatsache einer Teilzeitbeschäftigung stellt für sich allein keinen berücksichtigungswürdigen Grund dar. Die relativ langen Fristen zur Ablegung der einzelnen Module erlauben ohnehin ein hohes Ausmaß an Flexibilität, auch für Teilzeitbeschäftigte. Eine Verlängerung der Fristen ist auch mehrmals möglich. Jede Frist kann aber insgesamt nur im Ausmaß von 24 Monaten verlängert werden. Andernfalls könnte durch eine immer wieder erfolgende Verlängerung der Fristen die Verpflichtung zur Ablegung einer Dienstausbildung letztlich folgenlos umgangen werden.

Abs. 2: Die Verpflichtung zur Ablegung einer Prüfung binnen der vorgeschriebenen Frist ist auch dann erfüllt, wenn die Prüfung im Rahmen der Wiederholung binnen längstens 18 Monaten abgelegt wird. Die ursprüngliche Frist zur Ablegung der Prüfung verlängert sich somit um den Zeitraum, in dem die Wiederholungsprüfung abgelegt wird. Das heißt, dass die dienst- und besoldungsrechtlichen Konsequenzen erst dann zu greifen beginnen, wenn bis zum Ende der Wiederholungszeit die Prüfung noch nicht positiv abgelegt wurde (und auch keine Fristverlängerung nach Abs. 1 gewährt wurde).

Abs. 3 verlängert die Frist zur Ablegung der Prüfungen ex lege um die Dauer einer Karenz oder eines Karenzurlaubs aus Gründen der Mutterschaft oder Vaterschaft oder nach den dienstrechtlichen Bestimmungen zur Betreuung eines (behinderten) Kindes sowie um die Dauer einer gänzlichen Dienstfreistellung zum Zweck der Sterbebegleitung. Sonstige Karenzurlaube ändern am Fristenlauf grundsätzlich nichts, beachte aber Abs. 1.

Abs. 4 soll vor allem für körperlich beeinträchtigte Bedienstete ein Nachsehen von der Dienstausbildung oder Teilen davon ermöglichen, wenn auf Grund der Beeinträchtigung die Ablegung einer Prüfung unzumutbar oder gar nicht möglich ist. Zuständig für die Erteilung der Nachsicht ist hinsichtlich des Leiters (der Leiterin) des Gemeindeamts der Gemeinderat, hinsichtlich sonstiger Bediensteter der Gemeindevorstand. In jedem Fall ist die Genehmigung der Landesregierung einzuholen. Ist anlässlich einer Definitivstellung bereits eine Nachsicht gemäß § 33 Abs. 2 erteilt worden, gilt sie auch als Nachsicht im Sinn des § 80 Abs. 4.

Zu Art. I Z. 13 (§ 80a und § 80b Oö. GDG 2002):

Zu § 80a Oö. GDG 2002:

Abs. 1 bildet die rechtliche Grundlage für jene Bediensteten, die die gesamte Dienstausbildung (alle Module) oder Teile davon (einzelne Module oder den Dienstausbildungslehrgang) aus Zweckmäßigkeitsgründen bei anderen Einrichtungen oder vor anderen Prüfungskommissionen absolvieren. Der Gemeindevorstand kann dies in einzelnen Fällen **im Vorhinein** genehmigen, sofern eine Gleichwertigkeit mit der Dienstausbildung nach diesem Landesgesetz gegeben ist.

Abs. 2 wiederum regelt jene Fälle, in denen Bedienstete - unabhängig vom Abs. 1 - in der Vergangenheit bereits eine Dienstprüfung oder -ausbildung bei anderen Einrichtungen abgelegt haben. Hier hat der Gemeindevorstand - **nachträglich** - über Antrag des (der) Bediensteten festzustellen, ob bzw. dass die Dienstausbildung oder ein Teil davon als erfolgreich abgelegt gilt. Dies wieder nur dann, wenn die Gleichwertigkeit mit der Dienstausbildung nach diesem Landesgesetz gegeben ist.

Zu § 80b Oö. GDG 2002:

Abs. 1: Da die Verpflichtung zur Ablegung der Dienstausbildung für alle Bediensteten gilt, auf die das Oö. GDG 2002 anwendbar ist (sofern für die Verwendung eine Dienstausbildung nach der Ausbildungsverordnung vorgesehen ist), sind davon auch die Optantinnen und Optanten erfasst, die nach dem In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes optieren. Wenn also ein (eine) Bedienstete(r) vom Anwendungsbereich des Oö. GBG 2001 in den Anwendungsbereich des Oö. GDG 2002 optiert und nach den bisherigen Bestimmungen noch keine Dienstprüfung abgelegt hat, hat er (sie) Modul 2, Modul 3 und Modul 4 nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung abzulegen. Die Frist für die Ablegung des Moduls 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Option. Modul 1 ist nicht abzulegen.

Abs. 2: Davon ausgenommen sind nur jene Optantinnen und Optanten, die zum Zeitpunkt der Option bereits eine Dienstprüfung nach den bisherigen Bestimmungen abgelegt haben. Diesfalls werden die Module 2 und 3 angerechnet. Geprüfte Bedienstete nach dem Oö. GBG 2001 haben daher alleine auf Grund der Option die Dienstausbildung nach dem neuen Dienstausbildungssystem nicht erneut abzulegen. Findet jedoch gleichzeitig mit der Option oder später eine Verwendungsänderung statt, ist Modul 3 dann abzulegen, wenn Modul 3 nach Maßgabe der Dienstausbildungsvorschriften für die neue Verwendung vorgeschrieben ist.

Beispiel:

Ein Sachbearbeiter der Verwendungsgruppe B mit Dienstprüfung optiert auf einen Amtsleiterposten der GD 9. Die Gemeindebeamtenfachprüfung nach den bisherigen Bestimmungen des Oö. GBG 2001 wird als Modul 2 und 3 zwar angerechnet. Da die Option aber gleichzeitig mit einer Verwendungsänderung in eine Verwendung verbunden ist, für die die Anlage der Ausbildungsverordnung Modul 3 vorsieht, hat der optierte Amtsleiter Modul 3 innerhalb von 24 Monaten ab Beginn der neuen Verwendung (hier zugleich Zeitpunkt der Option) abzulegen.

Zu Art. I Z. 14 (§ 169 Abs. 1 Z. 1 Oö. GDG 2002):

Die bisherige Bestimmung über die Hemmung der Vorrückung bei Nicht-Ablegen einer für die dienstrechtliche Stellung maßgebenden Prüfung wird an die gesetzliche oder durch Verordnung vorgesehene Verpflichtung zur Ablegung der Dienstausbildung nach dem neuen Dienstausbildungssystem angepasst. Die Vorrückung wird daher künftig bei Nicht-Ablegen der schriftlichen Dienstprüfung (Modul 2) oder der mündlichen Fachprüfung (Modul 3) gehemmt.

Zu Art. I Z. 15 (§ 216a Oö. GDG 2002):

§ 216a Abs. 1 bis 3 gelten für jene Bediensteten, deren Dienstverhältnis gemäß Oö. GDG 2002 **vor** dem 1. Juli 2005 begründet wurde.

Abs. 1 regelt, dass diese Bediensteten auch von der Pflicht der Ablegung der Dienstausbildung erfasst sind. Modul 1 ist allerdings nicht nachzuholen.

Abs. 2 regelt bezüglich bereits abgelegter Dienstprüfungen nach den bisherigen Bestimmungen gleiches wie § 80b Abs. 2.

Abs. 3: Bedienstete, die vor dem 1. Jänner 2006 bereits zur Wiederholung der Dienstprüfung nach den bisherigen Bestimmungen zugelassen worden sind, haben die Möglichkeit, die "alte" Prüfung binnen 18 Monaten zu wiederholen. Andernfalls sind die neuen Bestimmungen anzuwenden.

Abs. 4 enthält die Übergangsbestimmung für die derzeit bestehenden Prüfungskommissionen.

Zu Artikel II (Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001)

Zu Art. II Z. 2, 6, 7, 8, 9, 11 und 12 (§§ 19 Abs. 2, 31 Abs. 1 und 2, 33, 34 Oö. GBG 2001):

Sh. dazu die Erläuterungen zu Art. I Z. 3, 6, 7, 8, 9, 11 und 13.

Zu Art. II Z. 3 und 4 (§ 20 Abs. 1 und 2 Oö. GBG 2001):

Anpassung an das neue Dienstausbildungssystem.

Zu Art. II Z. 5 (§§ 28 bis 30 Oö. GBG 2001):

Die Dienstausbildung ist der Dienstausbildung des Oö. GDG 2002 nachgebildet. Allerdings müssen Bedienstete im Anwendungsbereich des Oö. GBG 2001 - ausgenommen bei angestrebter Definitivstellung gemäß § 20 Abs. 1 bzw. Überstellung gemäß § 24 Abs. 1 - die Dienstausbildung nicht verpflichtend ablegen. Da sich diese Personen bereits im Dienststand befinden, entfällt für sie das Modul 1.

Welche Module für die Definitivstellung abzulegen sind, wird in der Dienstausbildungsverordnung geregelt.

Zu Art. II Z. 10 (§ 32 Abs. 1, 2 und 2a Oö. GBG 2001):

Künftig dürfen Bedienstete nur zur Dienstprüfung antreten, wenn sie an einer persönlichkeitsbildenden Fortbildungsveranstaltung teilgenommen haben. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zur Dienstprüfung bleiben im Wesentlichen unverändert. Das Erfordernis einer "zufriedenstellenden" Dienstleistung ist entfallen.

Zu Art. II Z. 13 (§ 165d Oö. GBG 2001):

Dienstprüfungen, die vor dem 1. Juli 2005 abgelegt wurden, ersetzen jedenfalls Modul 2 und Modul 3 (**Abs. 1**). Wer vor dem 1. Jänner 2006 zur Wiederholung der Dienstprüfung zugelassen worden ist, hat die Möglichkeit, die "alte" Prüfung binnen 18 Monaten zu wiederholen. Andernfalls sind die neuen Bestimmungen anzuwenden (**Abs. 2**).

Abs. 3 enthält die Übergangsbestimmung für die derzeit bestehenden Prüfungskommissionen.

Zu Artikel III (Änderung des Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetzes 1999)

Zu Art. III Z. 1 (§ 17 Abs. 5 Oö. GbSG):

Umsetzung der RL 1999/92/EG; entspricht § 20 Abs. 3 Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG).

Zu Art. III Z. 2 (§ 21 Abs. 1a Oö. GbSG):

Umsetzung der RL 1999/92/EG; entspricht § 25 Abs. 6 Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG).

Zu Art. III Z. 3, 4 und 5 (§§ 31 Abs. 1, 31 Abs. 3 Z. 11 und 37 Abs. 2 Z. 11 Oö. GbSG):

Berücksichtigung neuer Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft.

Zu Art. III Z. 6 (§ 56 Oö. GbSG):

§ 56 Oö. GbSG regelt, dass das Oö. GbSG sowie Verordnungen zum Oö. GbSG in den Dienststellen der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) aufliegen müssen. Entsprechend dem Bedienstetenschutz-Reformgesetz (BS-RG des Bundes, BGBl. I Nr. 131/2003) wird dem technischen Fortschritt Rechnung getragen und anstelle eines Aufliegens auch eine Zugriffsmöglichkeit der Gemeinde(verbands)bediensteten auf diese Rechtsvorschriften auf elektronischem Wege berücksichtigt.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2005 - Oö. G-DRÄG 2005 erlassen wird, beschließen.

Linz, am 17. März 2005

Schenner

Obmann

Affenzeller

Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002,
das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 und das Oö.
Gemeindebediensteten-Schutzgesetz 1999 geändert werden
(Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2005 - Oö. G-DRÄG
2005)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

**Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes
2002 (Oö. GDG 2002)**

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, LGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 106/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Eintragungen eingefügt bzw. geändert:

"§ 74 Ziel und Arten der Dienstausbildung und Fortbildung

§ 74a Modul 1 - Einführung

§ 74b Modul 2 - Allgemeine Ausbildung

§ 74c Modul 3 - Fachausbildung

§ 74d Modul 4 - Ausbildung für Führungskräfte

§ 75 Verwendungsänderungen

§ 76 Ausbildungsverordnung

§ 80 Fristverlängerung; Hemmung des Fristablaufs; Nachsicht

§ 80a Ablegung der Dienstausbildung bei anderen Einrichtungen

§ 80b Sonderbestimmung für Optantinnen und Optanten gemäß § 165a Oö. GBG 2001

§ 216a Übergangsbestimmungen zum Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2005"

2. Nach § 24 Abs. 2 Z. 4 wird folgende Z. 4a eingefügt:

"4a. der (die) Vertragsbedienstete im Rahmen der Dienstausbildung Modul 2 (Allgemeine Ausbildung gemäß § 74b) nicht rechtzeitig und mit Erfolg ablegt, sofern nicht dienstliche oder in der Person des (der) Bediensteten gelegene wichtige Gründe vorliegen, oder"

3. § 33 Abs. 2 erster Satz lautet:

"In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann mit Genehmigung der Landesregierung eine gänzliche oder teilweise Nachsicht vom Definitivstellungserfordernis der Dienstausbildung gemäß § 34 Abs. 1 Z. 2 erteilt werden."

4. § 34 Abs. 1 Z. 2 lautet:

"2. die erfolgreiche Ablegung der in diesem Landesgesetz und nach der Ausbildungsverordnung vorgeschriebenen Dienstausbildung."

5. Die §§ 74 bis 76 lauten:

"§ 74

Ziel und Arten der Dienstausbildung und der Fortbildung

(1) Ziel der Dienstausbildung und der Fortbildung ist die Vermittlung, Erweiterung und Vertiefung der zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben der Bediensteten erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen, um die Bediensteten dadurch in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, zu fördern und zu begleiten.

(2) Die Bediensteten müssen die Dienstausbildung in dem ihrer jeweiligen Verwendung entsprechenden Ausmaß ablegen, sofern für diese Verwendung in der Ausbildungsverordnung eine Dienstausbildung vorgesehen ist. Die Dienstausbildung umfasst folgende Module:

1. Modul 1: Einführung;

2. Modul 2: Allgemeine Ausbildung;

3. Modul 3: Fachausbildung;

4. Modul 4: Ausbildung für Führungskräfte.

(3) Wenn es die dienstlichen Interessen erfordern, haben die Bediensteten an Maßnahmen der Fortbildung teilzunehmen. Die Fortbildung orientiert sich an den derzeitigen und künftigen Aufgaben der Bediensteten und umfasst folgende Bereiche:

1. Fachliche Fortbildung: Diese hat zum Ziel, Kenntnisse und Fähigkeiten von Bediensteten für bestimmte Aufgaben zu erweitern und zu vertiefen;

2. Fortbildung im persönlichen Bereich: Diese hat zum Ziel, die Persönlichkeitsentwicklung im Hinblick auf die derzeitigen und künftigen

Anforderungen des Arbeitsplatzes zu fördern;

3. Fortbildung für Führungskräfte: Diese hat zum Ziel, Führungskräfte in der Wahrnehmung ihrer Führungsaufgaben zu unterstützen.

§ 74a

Modul 1 - Einführung

Ziel des Moduls 1 ist die Vermittlung grundsätzlicher Informationen über das Dienstverhältnis und den Dienstgeber.

§ 74b

Modul 2 - Allgemeine Ausbildung

(1) Ziel des Moduls 2 ist die Vermittlung und der Nachweis der grundlegenden Kenntnisse über die Abläufe, Inhalte und generellen Rechtsvorschriften in der öffentlichen Verwaltung, die für die Erfüllung der Aufgaben allgemein notwendig sind.

(2) Das Modul 2 besteht aus

1. einem Dienstausbildungslehrgang und
2. einer schriftlichen Dienstprüfung.

(3) Mit der erfolgreichen Ablegung der Dienstprüfung ist Modul 2 abgelegt.

(4) Modul 2 ist innerhalb von 36 Monaten ab Beginn des Dienstverhältnisses in jenen Verwendungen zu absolvieren, für die Modul 2 nach der Ausbildungsverordnung vorgeschrieben ist.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen Dienstprüfung gemäß § 78 sind Bedienstete vom Bürgermeister zum nächsten angebotenen Dienstausbildungslehrgang zuzulassen; ein Anspruch auf Zulassung zu bestimmten Lehrgangsterminen oder auf mehrmalige Teilnahme an einem Dienstausbildungslehrgang besteht nicht. Die Zeit der Teilnahme am Dienstausbildungslehrgang gilt nur bei der erstmaligen Teilnahme als Dienstzeit.

(6) Wird die Dienstprüfung nicht erfolgreich abgelegt, kann sie zweimal innerhalb von 18 Monaten ab dem ersten Antreten zur Dienstprüfung wiederholt werden.

(7) Bei der Gestaltung und Durchführung des Dienstausbildungslehrgangs ist auf eine in der Person des Teilnehmers (der Teilnehmerin) gelegene Behinderung sowie auf Teilzeitkräfte mit Betreuungspflichten möglichst Rücksicht zu nehmen.

(8) Zur Vorbereitung auf die Dienstprüfung besteht ein einmaliger Anspruch auf Sonderurlaub im Ausmaß von 20 Wochenstunden, bei Teilzeitbeschäftigten im entsprechenden Ausmaß.

§ 74c

Modul 3 - Fachausbildung

(1) Ziel des Moduls 3 ist das Erlangen und der Nachweis des für die jeweilige Verwendung erforderlichen Fachwissens.

(2) Das Modul 3 besteht aus

1. dem Lernen an der beruflichen Praxis und
2. einer mündlichen Fachprüfung.

(3) Mit der erfolgreichen Ablegung der Fachprüfung ist Modul 3 absolviert.

(4) Modul 3 ist innerhalb von 24 Monaten nach Ablegung von Modul 2 zu absolvieren.

(5) Wird die Fachprüfung nicht bestanden, kann sie zweimal innerhalb von 18 Monaten ab dem ersten Antreten zur Fachprüfung wiederholt werden.

(6) Das Nichtablegen der Fachprüfung innerhalb der vorgesehenen Frist stellt ein wichtiges dienstliches Interesse für eine Versetzung oder Verwendungsänderung im Sinn der §§ 139 und 140 Abs. 2 dar.

(7) Zur Vorbereitung auf die mündliche Fachprüfung besteht ein einmaliger Anspruch auf Sonderurlaub im Ausmaß von 20 Wochenstunden, bei Teilzeitbeschäftigten im entsprechenden Ausmaß.

§ 74d

Modul 4 - Ausbildung für Führungskräfte

Ziel der Ausbildung für Führungskräfte ist das Erlangen und die Vertiefung verwendungsbezogener Qualifikationen, insbesondere in den Bereichen Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit und die Vermittlung neuer Organisationsformen, Planungs- und Entscheidungstechniken sowie das Erlangen moderner Führungsverhaltensweisen.

§ 75

Verwendungsänderungen

(1) Modul 1 ist nur einmal zu absolvieren.

(2) Wurde Modul 2 im Zeitpunkt einer Änderung der Verwendung noch nicht absolviert, ist es nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung binnen 36 Monaten ab Beginn der neuen Verwendung zu absolvieren.

(3) Wurde Modul 2 im Zeitpunkt einer Änderung der Verwendung bereits absolviert, ist es nur dann erneut zu absolvieren, wenn dies in der Ausbildungsverordnung vorgesehen ist.

(4) Wurde Modul 3 im Zeitpunkt einer Änderung der Verwendung noch nicht absolviert, ist es nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung binnen 24 Monaten ab Beginn der neuen Verwendung, wenn Modul 2 noch nicht absolviert wurde, binnen 24 Monaten nach Ablegen von Modul 2 zu absolvieren.

(5) Wurde Modul 3 im Zeitpunkt einer Änderung der Verwendung bereits absolviert, ist es nur dann binnen 24 Monaten ab Beginn der neuen Verwendung erneut zu absolvieren, wenn dies in der Ausbildungsverordnung vorgesehen ist.

(6) Modul 4 ist nur einmal zu absolvieren.

§ 76

Ausbildungsverordnung

(1) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die Ziele der §§ 74 bis 74d und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen in den jeweiligen Verwendungen durch Verordnung insbesondere zu regeln:

- für welche Verwendungen welche Module zu absolvieren sind;
- Inhalt und Ziel der einzelnen Module entsprechend den Erfordernissen für die einzelnen Verwendungen;
- das Prüfungsverfahren;

- den zeitlichen Rahmen für die Absolvierung der Module 1 und 4;

- Inhalt, Ziel und zeitlicher Rahmen für die Absolvierung der persönlichkeitsbildenden Fortbildung.

(2) In der Ausbildungsverordnung kann insbesondere auch die Gleichwertigkeit von Ausbildungen und Dienstprüfungen bei anderen Einrichtungen geregelt werden."

6. § 77 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Die Prüfungskommissionen sind beim Amt der Oö. Landesregierung einzurichten."

7. § 77 Abs. 1 dritter Satz lautet:

"Die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen sowie die Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied einer Prüfungskommission sind unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Prüfung in der Ausbildungsverordnung (§ 76) festzusetzen."

8. § 77 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Der Leiter (Die Leiterin) jener Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung, in der die Gemeindeaufsichtsangelegenheiten wahrgenommen werden, ist zum (zur) Vorsitzenden der Prüfungskommissionen zu bestellen."

9. Im § 77 Abs. 2 wird der Ausdruck "Gemeindebeamte(-beamtin)" durch den Ausdruck "Gemeindebedienstete" und im Abs. 7 Z. 2 das Wort "Beamten" durch das Wort "Bediensteten" ersetzt.

10. § 78 Abs. 1, 2 und 2a lauten:

"(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist der (die) Bedienstete vom (von der) Vorsitzenden der Prüfungskommissionen zur schriftlichen Dienstprüfung bzw. mündlichen Fachprüfung zuzulassen. Ein Anspruch auf Zulassung zu bestimmten Prüfungsterminen besteht nicht.

(2) Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen Dienstprüfung bzw. mündlichen Fachprüfung sind

1. ein bestehendes Dienstverhältnis zu einer Gemeinde,
2. der Nachweis einer mindestens einjährigen Verwendung in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband.

(2a) Besondere Voraussetzung für die Zulassung

1. zur schriftlichen Dienstprüfung ist die Teilnahme an einer persönlichkeitsbildenden Fortbildungsveranstaltung gemäß § 74 Abs. 3 Z. 2;
2. zur mündlichen Fachprüfung ist die Ablegung von Modul 2.

Inhalt, Ziel und Zeitpunkt der Veranstaltungen nach Z. 1 sowie allfällige notwendige weitere besondere Voraussetzungen sind in der Ausbildungsverordnung (§ 76) zu regeln."

11. § 79 lautet:

"§ 79

Prüfungsverfahren

(1) Ist ein(e) Prüfungswerber(in) ohne wichtigen Grund zur festgesetzten Zeit zur schriftlichen Dienstprüfung oder mündlichen Fachprüfung nicht

erschienen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Bei der Durchführung von Prüfungen ist auf eine in der Person des Prüfungswerbers (der Prüfungswerberin) gelegene Behinderung soweit Rücksicht zu nehmen, als dies mit dem Prüfungszweck vereinbar ist.

(3) Gemeinde(Verbands)bedienstete des Dienststands sind als Zuhörer zur mündlichen Fachprüfung zugelassen."

-

12. § 80 lautet:

"§ 80

Fristverlängerung; Hemmung des Fristablaufs; Nachsicht

(1) Der Bürgermeister kann aus dienstlichen oder in der Person des (der) Bediensteten gelegenen wichtigen Gründen die Fristen gemäß § 74b Abs. 4 und 6, § 74c Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 2, 4 und 5 um jeweils höchstens 24 Monate verlängern.

(2) Wird eine Prüfung wiederholt, verlängert sich die Frist zur Ablegung der Prüfung gemäß § 74b Abs. 4 und § 74c Abs. 4 im entsprechenden Ausmaß.

(3) Der Ablauf der im § 74b Abs. 4 und 6, § 74c Abs. 4 und 5 und § 75 Abs. 2, 4 und 5 festgesetzten Fristen zur Ablegung der Prüfung wird für die Dauer einer Karenz oder eines Karenzurlaubs zur Betreuung eines (behinderten) Kindes sowie für die Dauer einer gänzlichen Dienstfreistellung zum Zweck der Sterbebegleitung gehemmt.

(4) § 33 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Eine nach dieser Bestimmung erteilte Nachsicht ist zu beachten."

13. Nach § 80 werden folgende §§ 80a und 80b eingefügt:

"§ 80a

Ablegung der Dienstausbildung bei anderen Einrichtungen

(1) Der Gemeindevorstand kann mit Genehmigung der Landesregierung entscheiden, dass Bedienstete bestimmte Module oder Teile davon bei anderen Einrichtungen ablegen können, wenn dies den Erfordernissen der Dienstausbildung nach diesem Landesgesetz entspricht. § 29 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Hat der (die) Bedienstete bei einer anderen Einrichtung eine Ausbildung oder eine vom Abs. 1 nicht erfasste Dienstausbildung erfolgreich abgelegt, mit der zumindest gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie bei der Dienstausbildung nach diesem Landesgesetz nachgewiesen werden, hat der Gemeindevorstand mit Genehmigung der Landesregierung auf Antrag des (der) Bediensteten festzustellen, dass die Dienstausbildung oder ein Modul oder ein entsprechender Teil eines Moduls als erfolgreich abgelegt gilt. § 29 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 80b

Sonderbestimmungen für Optantinnen und Optanten gemäß § 165a Oö. GBG 2001

(1) Bedienstete, die gemäß § 165a Oö. GBG 2001 nach dem 30. Juni 2005 optieren, sind verpflichtet, die Dienstausbildung nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung - ausgenommen Modul 1 - zu absolvieren. Die Frist zur Ablegung von Modul 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Option zu laufen.

(2) Im Falle von Dienstprüfungen, die vor dem 1. Juli 2005 erfolgreich

abgelegt wurden, gelten Modul 2 und Modul 3 als erfolgreich abgelegt. Erfolgt nach In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes gleichzeitig mit der Option oder später eine Verwendungsänderung, ist Modul 3 innerhalb von 24 Monaten ab Beginn der neuen Verwendung abzulegen, sofern in der Ausbildungsverordnung für die neue Verwendung Modul 3 vorgeschrieben ist.

(3) Für die Fälle des Abs. 1 und 2 gilt § 80 sinngemäß."

14. § 169 Abs. 1 Z. 1 lautet:

"1. durch Nichtablegen einer gesetzlich oder durch Verordnung vorgesehenen Prüfung innerhalb der vorgesehenen Frist vom Zeitpunkt des Ablaufs der Frist bis zum Nachholen der Prüfung,"

15. Nach § 216 wird folgender § 216a eingefügt:

"§ 216a

Übergangsbestimmungen zum Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2005

(1) Bedienstete, die zwischen 1. Juli 2002 und 30. Juni 2005 in ein Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) aufgenommen wurden, sind verpflichtet, die Dienstausbildung nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung, ausgenommen Modul 1, zu absolvieren. Die Frist für die Ablegung der Module 2 und 3 beginnt ab 1. Juli 2005 zu laufen.

(2) Im Falle von Dienstprüfungen von Bediensteten gemäß Abs. 1, die vor dem 1. Juli 2005 erfolgreich abgelegt wurden, gelten Modul 2 und Modul 3 als erfolgreich abgelegt. Erfolgt nach In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes eine Verwendungsänderung, ist Modul 3 dann binnen 24 Monaten ab Beginn der neuen Verwendung abzulegen, sofern in der Ausbildungsverordnung für die neue Verwendung Modul 3 vorgeschrieben ist.

(3) Bedienstete, die vor dem 1. Jänner 2006 zur Wiederholung der Dienstprüfung zugelassen worden sind, können die Wiederholung der Dienstprüfung bis 31. Dezember 2006 auf Grund der bis 30. Juni 2005 geltenden Rechtslage ablegen.

(4) Für die Fälle der Abs. 1 bis 3 gilt § 80 sinngemäß.

(5) Die nach den Bestimmungen des Oö. GBG 2001 eingerichteten Prüfungskommissionen gelten bis zur Neubestellung als Kommission nach dem Oö. GDG 2002."

Artikel II

Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001 (Oö. GBG 2001)

Das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, LGBl. Nr. 48, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 22/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Eintragungen eingefügt bzw. geändert:

"§ 28 Ziel und Arten der Dienstausbildung und Fortbildung

§ 28a Modul 2 - Allgemeine Ausbildung

§ 28b Modul 3 - Fachausbildung

§ 29 Modul 4 - Ausbildung für Führungskräfte

§ 30 Ausbildungsverordnung

§ 33 Prüfungsverfahren

§ 34 Ablegung der Dienstausbildung bei anderen Einrichtungen

§ 165d Übergangsbestimmungen zum Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2005"

2. § 19 Abs. 2 erster Satz lautet:

"In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann mit Genehmigung der Landesregierung eine gänzliche oder teilweise Nachsicht vom Definitivstellungserfordernis der Dienstausbildung gemäß § 20 Abs. 1 Z. 2 erteilt werden."

3. § 20 Abs. 1 Z. 2 lautet:

"2. die erfolgreiche Ablegung der in diesem Landesgesetz und nach der Ausbildungsverordnung vorgeschriebenen Dienstausbildung."

4. § 20 Abs. 2 entfällt.

5. §§ 28 bis 30 lauten:

"§ 28

Ziel und Arten der Dienstausbildung und der Fortbildung

(1) Ziel der Dienstausbildung und der Fortbildung ist die Vermittlung, Erweiterung und Vertiefung der zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben der Bediensteten erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen, um die Bediensteten dadurch in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, zu fördern und zu begleiten.

(2) Die Dienstausbildung umfasst folgende Module:

1. Modul 2: Allgemeine Ausbildung;
2. Modul 3: Fachausbildung;
3. Modul 4: Ausbildung für Führungskräfte.

(3) Wenn es die dienstlichen Interessen erfordern, haben die Bediensteten an Maßnahmen der Fortbildung teilzunehmen. Die Fortbildung orientiert sich an den derzeitigen und künftigen Aufgaben der Bediensteten und umfasst folgende Bereiche:

1. Fachliche Fortbildung: Diese hat zum Ziel, Kenntnisse und Fähigkeiten von Bediensteten für bestimmte Aufgaben zu erweitern und zu vertiefen;
2. Fortbildung im persönlichen Bereich: Diese hat zum Ziel, die Persönlichkeitsentwicklung im Hinblick auf die derzeitigen und künftigen Anforderungen des Arbeitsplatzes zu fördern;
3. Fortbildung für Führungskräfte: Diese hat zum Ziel, Führungskräfte in der Wahrnehmung ihrer Führungsaufgaben zu unterstützen.

§ 28a

Modul 2 - Allgemeine Ausbildung

(1) Ziel des Moduls 2 ist die Vermittlung und der Nachweis der grundlegenden Kenntnisse über die Abläufe, Inhalte und generellen Rechtsvorschriften in der öffentlichen Verwaltung, die für die Erfüllung der Aufgaben allgemein notwendig sind.

(2) Das Modul 2 besteht aus

1. einem Dienstausbildungslehrgang und

2. einer schriftlichen Dienstprüfung.

(3) Mit der erfolgreichen Ablegung der Dienstprüfung ist Modul 2 abgelegt.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen Dienstprüfung gemäß § 32 sind Bedienstete vom Bürgermeister zum nächsten angebotenen Dienstausbildungslehrgang zuzulassen; ein Anspruch auf Zulassung zu bestimmten Lehrgangsterminen oder auf mehrmalige Teilnahme an einem Dienstausbildungslehrgang besteht nicht. Die Zeit der Teilnahme am Dienstausbildungslehrgang gilt nur bei der erstmaligen Teilnahme als Dienstzeit.

(5) Wird die Dienstprüfung nicht erfolgreich abgelegt, kann sie zweimal innerhalb von 18 Monaten ab dem ersten Antreten zur Dienstprüfung wiederholt werden.

(6) Bei der Gestaltung und Durchführung des Dienstausbildungslehrgangs ist auf eine in der Person der Teilnehmerin oder des Teilnehmers gelegene Behinderung sowie auf Teilzeitkräfte mit Betreuungspflichten möglichst Rücksicht zu nehmen.

(7) Zur Vorbereitung auf die Dienstprüfung besteht ein einmaliger Anspruch auf Sonderurlaub im Ausmaß von 20 Wochenstunden, bei Teilzeitbeschäftigten im entsprechenden Ausmaß.

§ 28b

Modul 3 - Fachausbildung

(1) Ziel des Moduls 3 ist das Erlangen und der Nachweis des für die jeweilige Verwendung erforderlichen Fachwissens.

(2) Das Modul 3 besteht aus

1. dem Lernen an der beruflichen Praxis und

2. einer mündlichen Fachprüfung.

(3) Mit der erfolgreichen Ablegung der Fachprüfung ist Modul 3 abgelegt.

(4) Wird die Fachprüfung nicht bestanden, kann sie zweimal innerhalb von 18 Monaten ab dem ersten Antreten zur Fachprüfung wiederholt werden.

(5) Zur Vorbereitung auf die mündliche Fachprüfung besteht ein einmaliger Anspruch auf Sonderurlaub im Ausmaß von 20 Wochenstunden, bei Teilzeitbeschäftigten im entsprechenden Ausmaß.

§ 29

Modul 4 - Ausbildung für Führungskräfte

Ziel der Ausbildung für Führungskräfte ist das Erlangen und die Vertiefung verwendungsbezogener Qualifikationen, insbesondere in den Bereichen Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit und die Vermittlung neuer Organisationsformen, Planungs- und Entscheidungstechniken sowie das Erlangen moderner Führungsverhaltensweisen.

§ 30

Ausbildungsverordnung

(1) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die Ziele der §§ 28 bis 29 und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen in den jeweiligen Verwendungen durch Verordnung insbesondere zu regeln:

- für welche Verwendungen welche Module abzulegen sind;
- Inhalt und Ziel der einzelnen Module entsprechend den Erfordernissen für die einzelnen Verwendungen;
- das Prüfungsverfahren;
- den zeitlichen Rahmen für die Ablegung des Moduls 4;
- Inhalt, Ziel und zeitlichen Rahmen für die Ablegung der persönlichkeitsbildenden Fortbildung.

(2) In der Ausbildungsverordnung kann insbesondere auch die Gleichwertigkeit von Ausbildungen und Dienstprüfungen bei anderen Einrichtungen geregelt werden."

6. § 31 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Die Prüfungskommissionen sind beim Amt der Oö. Landesregierung einzurichten."

7. § 31 Abs. 1 dritter Satz lautet:

"Die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen sowie die Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied einer Prüfungskommission sind unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Prüfung in der Ausbildungsverordnung (§ 30) festzusetzen."

8. § 31 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Der Leiter (Die Leiterin) jener Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung, in der die Gemeindeaufsichtsangelegenheiten wahrgenommen werden, ist zum (zur) Vorsitzenden der Prüfungskommissionen zu bestellen."

9. Im § 31 Abs. 2 wird der Ausdruck "Gemeindebeamte (Gemeindebeamtin)" durch den Ausdruck "Gemeindebedienstete" und im Abs. 7 Z. 2 das Wort "Beamten" durch das Wort "Bediensteten" ersetzt.

10. § 32 Abs. 1, 2 und 2a lauten:

"(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist der (die) Bedienstete vom (von der) Vorsitzenden der Prüfungskommissionen zur schriftlichen Dienstprüfung bzw. mündlichen Fachprüfung zuzulassen. Ein Anspruch auf Zulassung zu bestimmten Prüfungsterminen besteht nicht.

(2) Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen Dienstprüfung bzw. mündlichen Fachprüfung sind

1. ein bestehendes Dienstverhältnis zu einer Gemeinde,
2. der Nachweis einer mindestens einjährigen Verwendung in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband.

(2a) Besondere Voraussetzungen für die Zulassung

1. zur schriftlichen Dienstprüfung ist die Teilnahme an einer persönlichkeitsbildenden Fortbildungsveranstaltung gemäß § 28 Abs. 3 Z. 2;
2. zur mündlichen Fachprüfung ist die Ablegung von Modul 2.

Inhalt, Ziel und Zeitpunkt der Veranstaltungen nach Z. 1 sowie allfällige notwendige weitere besondere Voraussetzungen sind in der Ausbildungsverordnung (§ 30) zu regeln."

11. § 33 lautet:

"§ 33

Prüfungsverfahren

(1) Ist ein(e) Prüfungswerber(in) ohne wichtigen Grund zur festgesetzten Zeit zur schriftlichen Dienstprüfung oder mündlichen Fachprüfung nicht erschienen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Bei der Durchführung von Prüfungen ist auf eine in der Person des Prüfungswerbers (der Prüfungswerberin) gelegene Behinderung soweit Rücksicht zu nehmen, als dies mit dem Prüfungszweck vereinbar ist.

(3) Gemeinde(Verbands)bedienstete des Dienststands sind als Zuhörer zur mündlichen Fachprüfung zugelassen."

12. § 34 lautet:

"§ 34

Ablegung der Dienstausbildung bei anderen Einrichtungen

(1) Der Gemeindevorstand kann mit Genehmigung der Landesregierung entscheiden, dass Bedienstete bestimmte Module oder Teile davon bei anderen Einrichtungen ablegen können, wenn dies den Erfordernissen der Dienstausbildung nach diesem Landesgesetz entspricht. § 15 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Hat der Bedienstete bei einer anderen Einrichtung eine Ausbildung oder eine vom Abs. 1 nicht erfasste Dienstausbildung erfolgreich abgelegt, mit der zumindest gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie bei der Dienstausbildung nach diesem Landesgesetz nachgewiesen werden, hat der Gemeindevorstand mit Genehmigung der Landesregierung auf Antrag des Bediensteten festzustellen, dass die Dienstausbildung oder ein Modul oder ein entsprechender Teil eines Moduls als erfolgreich abgelegt gilt. § 15 Abs. 5 gilt sinngemäß."

13. Nach § 165c wird folgender § 165d eingefügt:

"§ 165d

Übergangsbestimmungen zum Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2005

(1) Im Falle von Dienstprüfungen, die nach den bis 30. Juni 2005 geltenden Bestimmungen erfolgreich abgelegt wurden, gelten Modul 2 und Modul 3 als erfolgreich abgelegt.

(2) Bedienstete, die vor dem 1. Jänner 2006 zur Wiederholung der Dienstprüfung nach der Oö. Gemeinde-Dienstprüfungsverordnung 2002, LGBl. Nr. 18, zugelassen worden sind, können die Wiederholung der Dienstprüfung bis 31. Dezember 2006 auf Grund der bis 30. Juni 2005 geltenden Rechtslage ablegen.

(3) Prüfungskommissionen, die vor dem 1. Juli 2005 eingerichtet wurden, gelten bis zur Neubestellung als Kommission nach dem Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2005."

Artikel III

Änderung des Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetzes 1999

Das Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetz 1999, LGBl. Nr. 15/2000, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 99/2003, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 17 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Elektrische Anlagen müssen so geplant und installiert sein, dass von ihnen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht und dass Bedienstete bei direktem oder indirektem Kontakt angemessen vor Unfallgefahren geschützt sind."

2. Im § 21 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Der Dienstgeber hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Explosionen zu verhindern und die Folgen einer Explosion zu begrenzen."

3. § 31 Abs. 1 lautet:

"§ 31

Verordnungen über Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe

(1) Die Landesregierung hat in Durchführung des 3. Abschnitts durch Verordnung näher zu regeln:

- die Aufstellung von Arbeitsmitteln;
- die Benützung von Arbeitsmitteln;
- gefährliche Arbeitsmittel;
- die Prüfung von Arbeitsmitteln;
- die Wartung von Arbeitsmitteln.

In diesen Verordnungen sind insbesondere

1. die Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S. 13,

a. in der Fassung der Richtlinie 95/63/EG des Rates vom 5. Dezember 1995 zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 335 vom 30.12.1995, S. 28 und

b. in der Fassung der Richtlinie 2001/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 195 vom 19.7.2001, S. 46, sowie

2. Anhang IV Teil B Abschnitt II der Richtlinie 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz, ABl. Nr. L 245 vom 26.8.1992, S. 6,

zu berücksichtigen."

4. Im § 31 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der Z. 10 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z. 11 angefügt:

"11. die Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können, ABl. Nr. L 23 vom 28.1.2000, S. 57."

5. Im § 37 Abs. 2 Z. 10 wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 11 angefügt:

"11. die Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können, ABI. Nr. L 23 vom 28.1.2000, S. 57."

6. § 56 erster Satz lautet:

"In jeder Dienststelle einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, für die dieses Landesgesetz gemäß § 1 Geltung hat, sind an geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle folgende Vorschriften aufzulegen oder dem (der) Bediensteten mittels eines sonstigen Datenträgers samt Ablesevorrichtung durch geeignete Telekommunikationsmittel folgende Vorschriften zugänglich zu machen:"

Artikel IV

In-Kraft-Treten

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.